

119. Ist das mit der Klage auf Vollstreckbarkeitsklärung eines Schiedsspruchs besetzte Staatsgericht befugt und verpflichtet, die Gültigkeit des Vertrags nachzuprüfen, über den der Schiedsspruch gefällt ist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1922 i. S. D. (R.) w. R. (Bef.). VII 49/22.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Streitteile haben laut Bestätigungsschreiben vom 2. März 1920 einen Kauf über 300 Zentner Ackerbohnen abgeschlossen. Das Bestätigungsschreiben enthält die Klauseln, daß Erfüllungsort für die Zahlung Düsseldorf sein und daß etwaige Streitigkeiten aus dem Geschäft durch das Schiedsgericht der Duisburger Getreidebörse geschlichtet werden sollen. Da die Beklagte die Abnahme und Zahlung der Bohnen weigerte, erging unter dem 18. Oktober 1920 ein Schiedsspruch, durch den sie zur Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen und Kosten verurteilt worden ist. Die Klägerin hat auf Vollstreckbarkeitsklärung des Schiedsspruchs angetragen. Die Beklagte hat eingewendet, der Kauf sei wegen Kettenhandels nichtig, daher seien auch die genannten Klauseln ungültig; das Schiedsgerichtsverfahren sei deshalb unzulässig gewesen und die Düsseldorfer Gerichte seien für diese Klage örtlich unzuständig.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage wegen Unzuständigkeit der Düsseldorfer Gerichte abgewiesen, weil die Klausel, wonach Düsseldorf der Erfüllungsort sein sollte, wegen Nichtigkeit des Kaufvertrags der Gültigkeit entbehre. Die Revision vertritt zur Nachprüfung, ob der Einwand der Nichtigkeit des Vertrags gegen den rechtskräftigen Schiedsspruch überhaupt möglich sei. Die Frage ist weder glatt zu verneinen, noch, wie der Vorberrichter meint, glatt zu bejahen. Es kommt vielmehr darauf an, wie die Beklagte sich im Schiedsgerichtsverfahren verhalten hat. Das Berufungsgericht hätte nämlich prüfen müssen, ob die Beklagte bereits im schiedsgerichtlichen Verfahren den Einwand der Nichtigkeit des Vertrags wegen Kettenhandels erhoben hat, und wenn dies geschehen ist, ob mit dem Einwande nur die sachliche Bekämpfung des Klagenanspruchs bezweckt wurde, oder aber ob sie den Einwand erhoben hat, um in erster Linie ausdrücklich oder mindestens stillschweigend die Zulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens und damit die Zuständigkeit des angerufenen Schiedsgerichts zur Sachentscheidung in Abrede zu stellen. Letzterenfalls würde das mit der Klage auf Vollstreckbarkeitsklärung des Schiedsspruchs befaßte Staatsgericht allerdings befugt und verpflichtet sein, die Gültigkeit des Vertrags nachzuprüfen, um festzustellen, ob das schiedsgerichtliche Verfahren zulässig war (§ 1041 Nr. 1 ZPO.); denn ein Schiedsspruch, der in einem unzulässigen Verfahren erlassen ist, kann nicht für vollstreckbar erklärt werden (§ 1042 Abs. 2 ZPO.). Anders liegt die Sache aber, wenn die beklagte Partei den Einwand der Nichtigkeit des Vertrags im Schiedsverfahren nur zu dem Zwecke erhoben hat, um eine für sie

günstige Sachentscheidung, die sachliche Abweisung des Klagenanspruchs, zu erzielen. Dann hat sie damit zu erkennen gegeben, daß sie im Einklang mit der klagenden Partei gewillt war, die Streitfache der schiedsgerichtlichen Entscheidung zu unterbreiten, unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte. Es läge also ein nachträgliches gültiges Schiedsabkommen vor, demzufolge das Schiedsgericht allein darüber zu befinden hat, ob der Vertrag gültig ist oder nicht. Die Entscheidung, die das Schiedsgericht in dieser Frage trifft, ist dann für die Parteien endgültig bindend. Die sachliche Nachprüfung dieser Entscheidung ist dem Staatsgericht, das über die Vollstreckungsfrage zu befinden hat, verwehrt (RGZ. Bd. 43 S. 407; Urteile vom 28. März 1922 VII 488/21, vom 26. September 1922 VII 511/21). Das Staatsgericht muß, wenn der Schiedspruch erkennen läßt, daß das Schiedsgericht den Vertrag für gültig erachtet hat, ihn seinem ganzen Umfange nach als gültig behandeln.

Nach den Akten ist die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts im schiedsgerichtlichen Verfahren zwar aus anderen Gründen, niemals aber wegen Nichtigkeit des Vertrags angezweifelt worden. Durch den rechtskräftigen Schiedspruch steht daher, wie dargelegt, bindend und vom Staatsgericht nicht nachprüfbar, die Gültigkeit des Vertrags fest. Dann ist aber auch die Klausel über den Erfüllungsort von den Staatsgerichten als gültig zu behandeln und die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für die Vollstreckungsfrage nicht mehr zu bezweifeln.